

# Waffenrechtliche Bestimmungen für die Schützenvereine

ausgearbeitet vom stv. Kreisvorsitzenden Jürgen Eggers (aktualisiert am 14.04.2008)

Im Unterabschnitt 3, in den §§ 14 bis 27 WaffG wird durch einschlägige Vorschriften das sportliche Schießen in den Vereinen gesetzlich geregelt.

Ergänzende Vorschriften dazu und insbesondere Durchführungsvorschriften ergeben sich aus der Allgemeine Waffengesetz-Verordnung in der zur Zeit gültigen Fassung.

## **1. Schießstätten und Aufsichten**

Vorschrift: § 27 WaffG, § 10 AWaffV

Das Sportschießen auf anerkannten Schießstätten darf grundsätzlich nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson durchgeführt werden.

Diese Aufsichtsperson muss volljährig und seine Qualifikation durch den anerkannten Schießsportverband erlangt haben.

Für den Schießbetrieb von Kindern und Jugendlichen bedarf es einer besonderen Qualifikation durch den anwesenden Betreuer (siehe näheres unter Punkt 3) oder der Aufsicht.

Die jeweils verantwortliche Aufsichtsperson als Standaufsicht muss volljährig, zuverlässig, persönlich geeignet sein und die erforderliche Sachkunde besitzen.

Das bedeutet also, dass sie aus dem Bereich der Schießstätte Kenntnisse haben muss über den Umfang der Zulassung, Kennen der Auflagen und sicherheitstechnischen Vorgaben für das Betreiben der Schießstätte, ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Kennzeichnung und Ausstattung, über die Durchführung von Reinigungsmaßnahmen bei Raumschießanlagen, Erste Hilfe, Schießstandordnung und Versicherungswesen.

Ferner sollte sie Kenntnisse haben über nicht zugelassenen Schusswaffen, unzulässige Übungen im Schießsport, Schießen durch Jugendliche und das Kinder nur unter Obhut zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Personen oder deren Erziehungsberechtigten sofern sie dazu in der Lage sind, durchgeführt werden darf.

Im Gegensatz zum alten Recht brauchen von den Vereinen die geeigneten Aufsichtspersonen der Behörde nicht mehr mitgeteilt werden, sondern es genügt, wenn der Verein diesen Personenkreis in einer Liste erfasst und auf diese Art nachweisen kann.

Den zur Aufsicht ermächtigten Personen ist von den Teilverbänden des NSSV ein Nachweis über die Qualifikation der Aufsicht auszustellen, und die Nachweisung (Lizenzen) hat die betreffende Aufsichtsperson selbst im Rahmen einer Überprüfung durch die Behörde vorzulegen.

## **2. Verbringen von Waffen zu den Wettkampfstätten von nicht WBK-Inhabern**

geregelt in § 12

Danach braucht eine Erlaubnis nicht, wer eine Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen verbringt, bzw., befördert, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder damit im Zusammenhang erfolgt und er volljährig ist. Der Transport von erlaubnispflichtigen Schusswaffen darf nur auf unmittelbarem Weg von der Aufbewahrungstätte zum Zielort und unmittelbar wieder zurück erfolgen.

Größere Umwege oder keine Zeitnahe Beförderungen sind unzulässig.

Wichtig: *Waffe und Munition immer getrennt im verschlossenen Behältnissen (abschließbares Futteral oder Waffenkoffer) transportieren.*

*Als verschlossenes Behältnis wird auch der verschlossene Pkw-Kofferraum anerkannt, wenn er vom Fahrgastraum nicht erreicht werden kann.*

Personen, die Waffen transportieren sind verpflichtet, ein personenbezogenes Dokument (Paß oder BPA) und die WBK mitzuführen. Vereinsmitglieder haben die Vereinswaffe lediglich auf dem kürzesten Wege zur Wettkampfstätte transportieren, dabei ist es gemäß einer Absprache mit dem Nieders. Innenministerium völlig ausreichend, das die WBK lediglich in Kopie mitgeführt wird.

Im übrigen ist die Ausweispflicht auch vorgeschrieben, bei den volljährigen Personen, die erlaubnisfreie Waffen (LP oder LG) im verschlossenen Behältnissen transportieren.

### **3. Sportschießen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der qualifizierten Jugendarbeit**

geregelt § 10 AWaffVO

Kinder und Jugendliche (bis 16 Jahren) dürfen nur unter Obhut einer hierfür qualifizierten Aufsichtsperson oder *unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten, wenn diese als Aufsicht geeignet sind*, schießen.

Diese Personen sind also für die Schießausbildung der Kinder und Jugendlichen leitend verantwortlich und müssen berechtigt sein, jederzeit der Aufsicht Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht selbst zu übernehmen. Eine nähere Gesetzesdefinition steht zur Zeit noch aus.

Die benötigte Qualifikation zur Aufsichtsperson oder zur Kinder.-Jugendarbeit geeignet kann zur Zeit durch Ausbildungsmaßnahmen des Schießsportverbandes (KSV) erlangt werden.

*Erziehungsberechtigte mit qualifizierter Standaufsicht benötigen keine JuBaLi.*

Der DSB bereits seine Ausbildungsrichtlinien für die Jugendbasislizenz erlassen und mit dem Innenministerium abgestimmt.

Diese Ausbildung wird in die Ausbildungskonzeption des NSSV mit aufgenommen und die entsprechende Ausbildungstätigkeit auf die Kreisschützenverbände delegiert.

Zur Zeit ist vorgesehen, dass für diesen Lehrgang 15 UE abzuleisten sind und ohne Prüfung abschließt. Schwerpunktthemen liegen in der Pädagogik auf der Grundlage des Lehrens und Lernens, sowie Kind und jugendgerechte Vermittlung schießsportpraktischer Inhalte, Sorgfalt, Haftung und Aufsichtspflicht, aber auch über die verschiedenen Entwicklungsstufen der Kinder und Jugendlichen, sowie Bestimmungen aus dem Jugendschutzgesetz.

*Für bestimmte Anlässe (z.B. Kinderkönigsschießen, Sichtungsschießen, Tag der offenen Tür usw.) kann pauschal bei der Behörde eine Ausnahme von der Mindestaltersgrenze 12 Jahre bei LD-Waffen auf 10 Jahre ohne Angabe der Personalien und Anzahl der betroffenen Kinder, beantragt werden.*

### **4. Nachweisungen von Sportschießen für WBK-Inhabern**

Vorschrift: §8 WaffG, § 15 Abs.1, Nr.7b

Danach sind die Vereine verpflichtet, einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten für jedes ihrer Mitglieder zu führen, wenn für sie eine WBK erteilt worden ist.

Dieser Nachweis ist über einen Zeitraum von 3 Jahren von der jeweiligen Aufsichtsperson im Verein zu führen und muss auf Verlangen der Behörde zur Überprüfung vorgelegt werden.

Ferner sind die Vereine verpflichtet, den Austritt von Mitgliedern der Behörde zu melden, sofern für diese Mitglieder im Rahmen der Beantragung einer WBK ein Bedürfnis bescheinigt wurde.

Eine Bedürfnisbescheinigung wird gem. § 14 WaffG nach sorgfältiger Prüfung durch den Verantwortlichen eines Vereins und durch einen bestellten Vertreter des Teilverbandes (KSV) nach nochmaliger Überprüfung ausgestellt.

## **5. Waffenaufbewahrung**

Vorschrift: § 36 WaffG, § 13 u. 14 AWaffV

Ob zu Hause , unterwegs oder auf Schießstätten, Schußwaffen und Munition dürfen zum einen grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt und zum anderen ungeschützt aufbewahrt werden.

Bei festgestellten Verstößen ist die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben und die erteilte Erlaubnis kann somit entzogen werden.

Daher müssen gerade Waffenbesitzer ein besonderes Interesse an Maßnahmen zur Grundsicherung des Wohnhauses oder der Aufbewahrungsstätte haben.

Darüber hinaus gelten laut Gesetz folgende Regeln zur ordnungsgemäßen Waffenaufbewahrung für zu Hause oder auf Schießstätten:

1) bis zu 10 Langwaffen Behältnis der Sicherheitsstufe A nach VDMA

2) Mehr als 10 Langaffen Behältnis der Sicherheitsstufe 0 oder vergleichbarer Behältnis oder Stufe B, alternativ dazu entsprechend der Anzahl der Waffen zu je 10 in einem A-Behältnis.

Erlaubnispflichtige Munition ist in einem Stahlblechschrank ohne Klassifizierung jedoch mit Stangenriegelschloss oder in einem gleichwertigen Behältnis aufzubewahren.